

Hintergrund

RACER liefert Benchmarks und Best Practices im Rahmen von Personnel Research für ihre Mitgliedsunternehmen.

Ziel der RACER ist das systematische Benchmarking von aggregierten Daten aus anonym erfolgenden Mitarbeitendenbefragungen von Mitgliedsunternehmen (Gesellschafter und Partner) in Bezug auf Einstellungen und Meinungen von Mitarbeitenden zu Arbeitszufriedenheit, Engagement, Motivation und Leistungsbereitschaft sowie deren Voraussetzungen.

RACER erhält und analysiert RACER keine Informationen und Daten zu Produkten, Preisen, Absatzmengen, Kosten, Kunden, Lieferanten, etc. der Mitgliedsunternehmen. Individuelle Daten zu Lohn-/Gehalt und Nebenleistungen per Mitgliedsunternehmen und Partner werden nicht gesammelt und bewertet.

Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

RACER bekennt sich zur konsequenten Einhaltung der nationalen, europäischen und sonst anwendbaren kartellrechtlichen Vorschriften.

Den kartellrechtlichen Vorschriften ist gemein, dass sie Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verbieten. Die Vorschriften gelten für Wettbewerber, aber auch für Verhaltensweisen von Unternehmen, die auf unterschiedlichen Märkten tätig sind.

Kartellrechtsverstöße können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatzforderungen führen; darüber hinaus gefährden sie die Reputation eines Unternehmens erheblich.

Vor dem Hintergrund, dass Mitgliedsunternehmen von RACER aktuelle oder potenzielle Wettbewerber in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen sein können, hat RACER diese kartellrechtliche Richtlinien (RACER Antitrust Policy) erlassen, die für jeden Bereich der Tätigkeit von RACER Geltung beanspruchen.

Vorgaben zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

Kein Austausch kartellrechtlich sensibler Informationen

Insbesondere Wettbewerber dürfen keine unternehmensbezogenen, kartellrechtlich sensiblen Themen erörtern und Informationen austauschen – weder schriftlich noch mündlich, weder förmlich noch informell.

Zu den kartellrechtlich sensiblen Informationen zählen u.a. Preise, Absatzmengen, Kosten, Nachfragevolumen, Kunden, Lieferanten, Umsätze, Verkaufszahlen, Marktanteile, Gewinne und Gewinnmargen, Kapazitäten, Auslastung, Qualität, Marketing- und Strategiepläne, Risiken, Investitionen, Technologien, Forschungs- und Entwicklungsprogramme und deren Ergebnisse sowie Löhne und Gehälter.

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Im Rahmen von RACER durchgeführten Benchmarks und in von RACER organisierten physischen und virtuellen Tagungen, Seminaren, Sitzungen, Besprechungen, etc. („Veranstaltung“) wird RACER keine kartellrechtlich sensiblen Informationen sammeln, dokumentieren austauschen oder auswerten.

Die von RACER durchgeführten Benchmarks werden von RACER nicht genutzt, um kartellrechtlich sensible Informationen insbesondere zwischen Wettbewerbern auszutauschen.

In Bezug auf die von RACER organisierten Veranstaltungen übersendet RACER Tagesordnungspunkte für die einzelnen von RACER moderierten Diskussionen. Die im Rahmen der Veranstaltungen von RACER moderierten Diskussionen werden von RACER auf die Tagesordnungspunkte beschränkt. Jede mit Tagesordnungspunkten organisierte und von RACER moderierte Diskussion wird von RACER entsprechend protokolliert; die Protokolle werden allen Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt.

RACER fordert die an Veranstaltungen teilnehmenden Unternehmen und Personen dazu auf, das Verbot des Austauschs kartellrechtlich sensibler Informationen sowie anderer wettbewerbsbeschränkender Abreden stets und umfassend zu beachten.

Soweit für RACER bekannt, wird RACER sich vom Austausch kartellrechtlich sensibler Informationen und anderen wettbewerbsbeschränkenden Abreden distanzieren, die Veranstaltung notfalls beenden, den Vorgang protokollieren und gegebenenfalls weitere erforderliche oder angemessene Maßnahmen ergreifen .

Ort | Datum | Unterschrift Mitgliedsunternehmen